



Ausgleichsmaßstäbe der UNB Kreis Plön für Bauvorhaben im Außenbereich

Merkblatt, Stand: 01.09.2018

Vorwort

Zur Schaffung einer größtmöglichen Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Gleichbehandlung der Antragsteller werden in diesem Merkblatt folgende naturschutzfachliche Ausgleichsmaßstäbe für Eingriffe in die Natur für den Kreis Plön vorgestellt. Diese Ausgleichsmaßstäbe werden seit Mitte der 90er Jahre angewandt.

Definition Eingriffe in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- u. Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).

Insbesondere sind die Neuerrichtung baulicher - auch baugenehmigungsfreier - Anlagen im Außenbereich als Eingriffe in Natur und Landschaft zu werten. Weitere Eingriffe sind z. B.:

- Flächenversiegelungen bzw. -inanspruchnahmen (Hofplätze, Terrassen, Zuwegungen)
- Bodenauffüllungen u.-abgrabungen
- Siloanlagen und -platten
- Rundbogenhallen, Unterstände, Funkmasten
- Anlage von Lager-, Reit-, Sport-, und sonstigen Plätzen
- Gewässerverrohrungen
- Leitungsverlegungen
- Gehölzrodungen
- Erstmalige Entwässerung von Feuchtwiesen
- Biotopbeseitigungen (z. B. Teiche, Knicks, Alleen)

Ausgleichsverpflichtung

Der Verursacher eines Eingriffes in Natur und Landschaft hat die mit dem Eingriff verbundenen negativen Folgen für die verschiedenen Schutzgüter wie z. B. Naturhaushalt, Landschaftsbild, Wasserhaushalt auszugleichen oder zu ersetzen. (§ 15 BNatSchG)

Ausgleichsmaßstäbe Naturhaushalt

Flächenversiegelung oder -inanspruchnahme

Die Bodenfunktionen als Lebensraum, Puffer, Filter etc. werden durch Baumaßnahmen zerstört oder erheblich beeinträchtigt, so dass Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzzahlungen erforderlich sind.

Vollversiegelung Gebäude, Siloflächen Terrassen, Verbundpflaster, Asphaltflächen, wassergebundene Hofbefestigungen (Versiegelungsgrad > 90 %)

Ausgleichsverhältnis 1 : 1, das heißt für 1 m² Überbauung ist 1 m² Ausgleichsfläche nachzuweisen

Teilversiegelung Sportplätze, Reitplätze, Paddocks mit Rasengitter- oder Sandbelag

Ausgleichsverhältnis 1 : 0,5, das heißt für 1 m² Flächeninanspruchnahme ist 0,5 m² Ausgleichsfläche nachzuweisen

Eingriffe in Gehölzbestände

Sind durch bauliche Entwicklungen Eingriffe in bestehende naturnahe Gehölzbestände oder geschützte Biotop notwendig, so sind die verlorengegangenen Funktionen als Brut-, Nahrungs- und Ruhehabitat für die Tierwelt über Anpflanzungen oder Ersatzmaßnahmen zu ersetzen. Das Ausgleichsverhältnis ist abhängig vom Natürlichkeitsgrad und dem Altersaufbau der Gehölzbestände und reicht von 1 : 1 bis 1 : 3.

Wenn die Gehölzbestände auch als Biotop gesetzlich geschützt sind (z.B. Bruchwald, Knicks), bedürfen Eingriffe zusätzlich einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung durch die UNB.

Funkmasten und Antennenträger

Als Ausgleich für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Funkmasten oder Antennenträger wird eine Ersatzzahlung von derzeit 200,- € pro lfd. Meter Masthöhe festgelegt.

Knicks und Bäume

Eingriffe in Knicks und Bäume sind nach den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des MELUR vom 20.01.2017, Az. V 534-531.04, auszugleichen.

Ausgleichsmaßnahmen

Eigendynamische Entwicklung der Natur (Sukzession)

Als Ausgleich für eine Flächenversiegelung wird eine Herausnahme einer gleichgroßen Fläche aus der landwirtschaftlichen Produktion mit einer eigendynamischen Entwicklung (Sukzession) anerkannt.

Entsiegelung

Eine Entsiegelung mit Renaturierung einer gleichgroßen versiegelten Fläche wird im Verhältnis 1 : 1 anerkannt.

Bonusregelung

Ausgleichsflächenmaßstäbe können beispielsweise durch folgende Maßnahmen reduziert werden:

Anlage von Feldgehölzen

Anlage flächiger naturnaher Feldgehölze aus heimischen Knickgehölzen im Verhältnis 0,5 : 1, das heißt als Ausgleich kann die erforderliche Ausgleichsflächengröße um die Hälfte reduziert werden, sofern eine entsprechende Feldgehölzfläche angelegt wird

Anlage besonderer Biotop

Kleingewässer

Werden z. B. neue Biotopteiche vom Verursacher eines Eingriffs angeboten, so kann das Ausgleichsverhältnis auf 0,33 : 1 reduziert werden, das heißt die erforderliche Ausgleichsflächengröße reduziert sich auf ein Drittel, sofern ein naturnaher Biotopteich angelegt wird.

Maßnahmen der Wiedervernetzung von Lebensräumen

Die Wiedervernetzung von Lebensräumen kann gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ebenfalls als Ausgleichsmaßnahme anerkannt werden, sofern dauerhafte Aufwertungen des Naturhaushalts mit der Maßnahme verbunden sind. Als Maßnahmen können z. B. Knickvernetzungen, Gewässerentrohrungen oder Waldvernetzungen anerkannt werden.

Landschaftsbild

Sofern das Landschaftsbild durch eine Baumaßnahme beeinträchtigt oder negativ verändert wird, ist der Verursacher gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederherzustellen oder neu zu gestalten.

Diese Maßnahme kann ausschließlich am Ort der Baumaßnahme umgesetzt und nicht auf externe Ausgleichsflächen transportiert werden. Als Maßnahmen zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes sind vor allem Eingrünungsmaßnahmen durch bodenständige - also heimische - und standortgerechte Gehölzpflanzungen vorzusehen (Baumreihen, Knicks, ebenerdige Pflanzungen etc.). Bauvorhaben sollen durch Anpflanzungen harmonisch in die Landschaft eingebunden werden. Die Ausgleichsmaßnahmen für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können nicht pauschaliert werden, sondern sind einzelfallbezogen abzuarbeiten. Sofern Bauvorhaben durch bereits vorhandene Grünelemente ausreichend eingebunden sind, kann sogar auf zusätzliche Pflanzungen verzichtet werden.

Ersatzzahlung

Sofern ein materieller (flächenhafter) Ausgleich wie zum Beispiel bei kleineren Eingriffen in Natur und Landschaft nicht möglich, sinnvoll oder zweckmäßig ist, ist für die Beeinträchtigung eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG festzulegen. Grundsätzlich gilt jedoch Ausgleich und Ersatz vor Ersatzzahlung. Pro m² Versiegelung wird ein Ersatzbetrag von derzeit (2018) 4,00 € festgelegt. Der Betrag ist angelehnt an den durchschnittlichen Kaufpreis landwirtschaftlicher Grundstücke im Kreis Plön zzgl. Nebenkosten und wird entsprechend der Preisentwicklung angepasst. Die geleisteten Ersatzzahlungen werden ausschließlich zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet.

Fallbeispiel

Bau eines Altenteilers

Fläche Wohnhaus	120 m ²
Fläche Carport	15 m ²
Fläche Zuwegung	45 m ²
Fläche Terrasse	20 m ²

Gesamtversiegelung 200 m² x 4,00 € = 800,- €

Es ist für die Flächeninanspruchnahme von 200 m² eine Ersatzzahlung von 800,- € zu entrichten.

Bagatellgrenze

Sind bauliche Anlagen kleiner als 15 m² (Garagengröße), so wird auf eine Ausgleichszahlung seitens der unteren Naturschutzbehörde verzichtet.

Ökokonto

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen können auch über genehmigte Ökokonten abgerechnet werden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden in Ökopunkten berechnet, wobei ein Ökopunkt einem m² Ausgleichsfläche entspricht. Ökokonten bzw. deren Anbieter können bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön erfragt werden.

Antragsunterlagen

Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs im Antrag alle erforderlichen Angaben hinsichtlich Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs sowie die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen darzulegen.

Bei umfangreichen Planungen kann ein landschaftspflegerischer Begleitplan, der Bestandteil des Fachplans ist, erforderlich sein.

Sind die Planunterlagen hinsichtlich der Eingriffsbewertung unvollständig oder mangelhaft, so können von der UNB entsprechende Unterlagen nachgefordert werden.

Empfehlungen

Die untere Naturschutzbehörde empfiehlt, frühzeitige Abstimmungen zwischen Antragsteller, Planer oder Architekt und der UNB vorzunehmen, um eine möglichst schnelle und konfliktarme Bearbeitung der Anträge zu ermöglichen.